

# Hausordnung

## Bürgerhaus Schmidtheim

Das im Eigentum des Bürgerhausvereins Schmidtheim e.V. stehende Bürgerhaus ist eine Stätte der Begegnung und soll das soziale und kulturelle Leben im Ort fördern. Die folgende Hausordnung soll einen reibungslosen Betrieb für alle Nutzer sicherstellen.

Sie dient der Regelung zur Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses und in dessen Umfeld.

Wir erwarten die Einhaltung der Hausordnung, einen respektvollen Umgang mit den übrigen Nutzern und Rücksichtnahme auf Nachbarn sowie eine pflegliche Behandlung der Räume und Einrichtungen.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

1.

Im gesamten Gebäude gilt absolutes Rauchverbot.

Offenes Feuer, Verwendung von Kerzen und ähnlichem ist aus brandschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich untersagt.

Bei Theateraufführungen mit entsprechenden Effekten ist rechtzeitig vorher eine Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde durchzuführen. Den Auflagen ist Folge zu leisten.

Die Verwendung von Kerzen bei besonderen Veranstaltungen, z.B. Weihnachtsfeiern, ist zuvor zwingend mit dem Bürgerhausverein abzustimmen um erforderliche brandschutz- und sicherheitsrelevante Auflagen festzulegen.

Das Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) ist im und am Bürgerhaus nicht gestattet. Ausnahmen bei besonderen Anlässen (z.B. Hochzeiten, Jubiläen, Geburtstage) sind nur mit Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde möglich.

2.

Die Nutzung erfolgt nur zu der in der Nutzungsvereinbarung genannten Veranstaltung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

3.

Bei Bestuhlung und Betischung der Räume sind die angefügten Bestuhlungspläne unbedingt zu beachten. Die hierin festgelegten Obergrenzen dürfen nicht geändert werden; in den Plänen nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden. Bei veranstaltungsbedingten Abweichungen (z.B. Theatervorführung) ist der Bürgerhausverein spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einzubeziehen.

4.

Das Gebäude unterliegt der Versammlungsstättenverordnung. Somit kann es nach Rücksprache mit der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich sein, für bestimmte Veranstaltungen Brandwachen, Sanitätsdienste oder Ordner einzusetzen. Der Nutzer ist für diese Vorgaben verantwortlich und haftet bei Nichtbeachten für Sach- und Personenschäden.

5.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Räume in ordnungsgemäßem Zustand und gereinigt (geputzt) zu hinterlassen. Starke Verschmutzungen, wie beispielsweise Flecken durch ausgelaufene Getränke oder Abdrücke an den Wänden sind zu entfernen. Bei stärkerer Verschmutzung behält sich der Vermieter vor, diese professionell durch eine Reinigungsfirma auf Kosten des Nutzers reinigen zu lassen.

6.

Vor Verlassen der Räumlichkeiten sind alle Lichter, auch in den Toiletten und Fluren, auszuschalten.

7.

Bei Benutzung des Gebäudes nach 22.00 Uhr sind Lärm und Belästigungen für die Anwohner zu vermeiden. Gäste, die sich im Freien aufhalten, sind besonders darauf hinzuweisen. Es ist darauf zu achten, dass aus diesen Gründen die Türen und Fenster ab 22.00 Uhr unbedingt geschlossen gehalten und die Rollläden heruntergelassen werden, damit die geltenden Grenz- oder Richtwerte für Lärmimmissionen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz eingehalten werden können.

8.

Den sorgsamen Umgang mit den Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen den ausgeliehenen Materialien und Gerätschaften setzen wir voraus. Während der Nutzung (einschließlich Aufräumarbeiten) eingetretene Schäden sind dem Bürgerhausverein oder seines/seiner Beauftragten unverzüglich zu melden. Schadenersatzansprüche bis hin zu Neubeschaffungen von Einrichtungsgegenständen bleiben vorbehalten.

9.

Die Versammlungsstättenverordnung, das Jugendschutzgesetz, die aktuell gültigen Hygienevorschriften, steuerliche Vorschriften, Brandverhütungsvorschriften und behördliche Vorgaben müssen bei allen Veranstaltungen eingehalten werden. Für sonstige Verpflichtungen, z.B. Abgaben an die GEMA, Künstlersozialkasse o.ä., ist der Veranstalter verantwortlich.

10.

Es ist sich zu vergewissern, dass sich vor Abschließen des Bürgerhauses keine Personen im Haus befinden.

11.

Nicht erlaubt ist es, die Wände und Decken zu bekleben oder zu beschriften. Durch Dekorationen dürfen diese nicht beschädigt werden. Bitte weisen Sie Ihre Gäste darauf hin, dass auch beim Anlehnen Rücksicht auf die hellen Wände genommen wird.

12.

Den Anweisungen des Bürgerhausvereins und seiner/seines Beauftragten sind Folge zu leisten.

## **2. Besondere Bestimmungen für die Saalfläche**

1.  
Die maximale Bestuhlung des Saales entnehmen Sie bitte dem Bestuhlungsplan (vgl. Ziffer 1, Nr. 3) der auch im Bürgerhaus aushängt.
2.  
Nach Ende der Veranstaltung sind die Tische wieder auf die fahrbaren Wagen zu legen und die Stühle gestapelt zusammen mit den Tischwagen auf der Bühne zu deponieren.

## **3. Stühle und Tische**

1.  
Stühle und Tische sind auf der Saalfläche/Bühne direkt gelagert. Die jeweilig genutzten Gegenstände sind nach Gebrauch wieder an den ihnen vorbestimmten Platz zurückzubringen.
2.  
Die Stühle und Tische sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Stühle sind sauber und gestapelt und Tische auf den vorgesehenen Wagen im Saal auf dem zugewiesenen Platz zu stellen. Nach Gebrauch der Tische müssen diese erforderlichenfalls mit einem feuchten Tuch gereinigt werden. Befestigungen mit spitzen Gegenständen (Heftzwecke etc.) sind keinesfalls erlaubt.
3.  
Die Tischstapel dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Tischwagen transportiert werden.
4.  
Polsterstühle und Tische dürfen nicht in den Außenbereich verbracht werden.
5.  
Eine Ausleihe der im Saal vorhandenen Stühle und Tische für Veranstaltungen außerhalb des Bürgerhauses erfolgt nicht.
6.  
Für Discoververanstaltungen werden die Tagungstische nicht bereitgestellt.

## **4. Toiletten**

1.  
Die Toiletten werden vom Nutzer mit Verbrauchsmitteln befüllt und bei Großveranstaltungen vom Nutzer ausreichend nachgefüllt.  
Die Toiletten sind nach Benutzung in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zurückzulassen, die Fenster sind abzuschließen.
2.  
Es muss darauf geachtet werden, dass die Wasserhähne verschlossen sind.

3.

Der Notausgang vor der Toilettenanlage darf während der Veranstaltung nicht durch herabgelassene Rollläden versperrt sein.

## **5. Eingangsbereich**

1.

Der Eingangsbereich ist nach Benutzung in einem ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzulassen. Bei stärkerer Verschmutzung behält sich der Bürgerhausverein vor, diesen professionell durch eine Reinigungsfirma auf Kosten des Nutzers reinigen zu lassen.

2.

Die Aufstellung von Tischen/Stühlen/Showtafeln etc. darf nur nach vorhergehender Absprache mit dem Bürgerhausverein oder seines/seiner Beauftragten vorgenommen werden. Die Fluchtwege dürfen nicht zugestellt oder verengt werden.

3.

Das Aufhängen von Bildern und Plakaten darf nur nach Absprache mit dem Bürgerhausverein oder seiner/seines Beauftragten vorgenommen werden.

4.

Nach Ende einer Veranstaltung muss der Eingangsbereich wieder komplett geräumt werden. Es ist sich zu vergewissern, dass alle Türen abgeschlossen sind, wenn das Gebäude verlassen wird.

## **6. Abfallbeseitigung**

1.

Der Nutzer ist verpflichtet, den anfallenden Abfall zu sammeln und zu entsorgen. Hierfür sind während der Veranstaltung entsprechende Behälter (Abfallkörbe und/oder-säcke) aufzustellen.

Sofern die Behältnisse in den Räumen nicht ausreichen, hat der Nutzer -insbesondere bei größeren oder publikumsintensiven Veranstaltungen- den vom Bürgerhausverein bereitgestellten Abfallcontainer zu nutzen, der zu seinen Lasten vom Bürgerhausverein geleert wird.

Schmidtheim, im September 2023